

3. I. 3. Drainage. Nach Einsicht:

a) Verschiedener Gesuche des Gemeinderates Niederglatt, sowie zweier Genossenschaften und einzelner Grundeigentümer, namens einer Gesamtgenossenschaft für die Durchfüh-

rung der Entwässerung des Riedes zwischen Niederglatt, Niederhasli und Dielsdorf, um Genehmigung ihres Drainageprojektes und des hiefür festgestellten Vertrages, sowie um Zusicherung eines Staats- beziehungsweise Vermittlung eines Bundesbeitrages an die Kosten der Drainage von 143,86 ha Acker-, Wies-, Streue- und Ödland, in den Gemeinderiedern von Niederglatt, Niederhasli und Dielsdorf, sowie in Privatgrundstücken zwischen Niederhasli und Kastellhof und im Krähenland zu Niederglatt;

b) des Vertrages der beteiligten Gemeinden und der Genossenschaft für das Ried zu Niederhasli, datiert vom 22. Dezember 1918;

c) eines Berichtes, Kostenvoranschlages und der Situationspläne, angefertigt durch das kantonale kulturtechnische Bureau;

d) einer Zuschrift der Abteilung für Landwirtschaft des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 20. November 1917, wonach dasselbe dem Gesuch um sofortige Inangriffnahme der Arbeiten an dieser Drainage ohne Präjudiz für die spätere Zusicherung von Bundesbeiträgen seine Zustimmung erteilt;

e) eines Antrages der Volkswirtschaftsdirektion
beschließt der Regierungsrat
auf dem Zirkulationswege:

I. Dem genossenschaftlichen Drainageunternehmen für die Riedflächen zwischen Niederglatt, Niederhasli und Dielsdorf, sowie den vorliegenden Plänen und dem Vertrage wird gemäß den §§ 75 und 93 des Gesetzes vom 24. September 1911 betreffend die Förderung der Landwirtschaft die Genehmigung erteilt und das Unternehmen im Sinne von § 75 dieses Gesetzes und § 3 desjenigen vom 30. November 1879 über die Abtretung von Privatrechten als öffentliche Unternehmung erklärt.

II. Dem Unternehmen wird gemäß § 96 des zitierten Gesetzes vom Jahre 1911 und im Sinne von Dispositiv I des Regierungsratsbeschlusses Nr. 2613 vom 29. September 1917 ein Staatsbeitrag von 30% des Kostenvoranschlages (Fr. 370,000) zugesichert, mit der Bedingung, daß die Drainagearbeiten bis Ende des Jahres 1919 vollendet werden, und das Gebiet zum mindesten zu 75% während der Jahre 1919 und 1920 als Ackerland, speziell für den Anbau von Getreide und Hackfrüchten, benützt werde.

III. Die Genossenschaft ist verpflichtet, den regelmäßigen guten Unterhalt des subventionierten Werkes zu übernehmen und eventuell vom kantonalen Kulturingenieur als notwendig bezeichnete Ausbesserungen ungesäumt vorzunehmen. Im Falle der Nichtbeachtung solcher Anordnungen behält sich die Volkswirtschaftsdirektion vor, die erforderlichen Reparaturen auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen.

Über die Mitgliedschaft beim Unternehmen respektive die Zugehörigkeit der einzelnen Grundstücke ist am Grundprotokoll Vormerk zu nehmen, und es soll hierüber innert zwei Monaten nach Vollendung des Werkes der Volkswirtschaftsdirektion eine Bescheinigung eingereicht werden.

IV. Die Volkswirtschaftsdirektion wird eingeladen, an das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement, Abteilung Landwirtschaft, das Gesuch um einen Bundesbeitrag an das Unternehmen im Sinne von Artikel 44 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung vom 10. Juli 1894 zum Bundesgesetz betreffend die Förderung der Landwirtschaft zu richten, mit dem Hinweis darauf, daß dem Unternehmen eine kantonale Subvention von 30% der Gesamtkosten zugesichert worden ist, unter der Bedingung, daß das Gebiet auch noch bis zum Jahr 1920 zum mindesten zu 75% als Ackerland, speziell zur Anpflanzung von Getreide und Hackfrüchten, benützt werde.

Mit diesem Gesuch ist die Mitteilung zu verbinden, daß das betreffende Land schon während des Jahres 1918 zum größten Teil für den Anbau von Hafer und Hackfrüchten benützt worden ist. Ferner soll im Gesuch Bezug genommen werden auf die Zuschrift des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 10. Oktober 1917, worin sich dieses bereit erklärt hat, dem Bundesrat die Bewilligung von Beiträgen bis auf 30% der Kosten an solche Bodenverbesserungen zu beantragen, die geeignet sind, eine unmittelbare Erhöhung der Bodenerträge herbeizuführen, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

a) Es müssen der Unternehmung vom Kanton oder von

dritter unbeteiligter Seite in der Regel mindestens ebenso hohe Beiträge zugesichert werden.

b) Die Arbeiten sind sofort nach erteilter Bewilligung zum Beginne in Angriff zu nehmen und so zu fördern, daß das meliorierte Land innert kürzester Frist zur Nahrungsmittelproduktion benützt werden kann. Für nicht mit der gewünschten Raschheit durchgeführte Unternehmungen müßte eine Reduktion des Bundesbeitrages vorbehalten werden.

c) Die Grundbesitzer haben sich zu verpflichten, die verbesserten Grundstücke sofort nach durchgeführter Verbesserung umzubrechen und während mindestens drei darauf folgenden Jahren mit Getreide und Hackfrüchten oder andern, ihnen von der kantonalen Behörde bezeichneten, für die Nahrungsmittelversorgung wichtigen Kulturpflanzen zu bestellen.

Es ist darauf hinzuweisen, daß die Bedingungen sub lit. a und b bereits erfüllt sind, daß die sub c genannte Bedingung schon während des Jahres 1918 erfüllt worden ist und gemäß eingegangener Verpflichtung seitens der Grundeigentümer auch für die Jahre 1919 und 1920 noch gehalten wird.

V. Mitteilung an die Volkswirtschaftsdirektion zur Vollziehung von Dispositiv IV, an die Genossenschaft (Präsident: J. Haupt, Gemeindepräsident, in Niederglatt), an den Präsidenten des Bezirksgerichtes Dielsdorf als Obmann des Schiedsgerichtes, sowie an das Statthalteramt Dielsdorf.